



---

## Richtlinie

**TM 90.200-10**

### Technische Mitteilung

---

# Fähigkeitsprüfungen für Instandhaltungspersonal

---

Referenz/Aktenzeichen: TM 90.200-10

#### Rechtsgrundlagen:

- Art. 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)
- Art. 10 - 14, Art. 21, Art. 27 und Art. 29 der Verordnung über das Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal (VLIp; SR 748.127.2)
- 66.A.25 und 66.A.45 des Anhanges III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014
- Anlage II und Anlage III des Anhanges III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014
- 66.B.200 des Anhanges III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014
- Anlage IV des Anhanges III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014
- 147.A.210 des Anhanges IV der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014

---

Ausgabestand:

Veröffentlicht:

01.11.2017

Inkraftsetzung vorliegende Version: 01.11.2017

Vorliegende Version:

3

---

Verfasser / in:

Sektion Technische Organisationen Bern STOB

---

Genehmigt am / durch:

01.11.2017 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

---

## **1. Einleitung**

Dieses Verfahren regelt den Ablauf von Fähigkeitsprüfungen von Instandhaltungspersonal durchgeführt durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) oder einer dafür geeigneten, vom BAZL beauftragten Organisation.

## **2. Zielsetzung**

Ziel dieser Richtlinie ist das Sicherstellen eines einheitlichen Prüfungsstandards, insbesondere im Bereich der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, der Prüfungswiederholung und der eigentlichen Prüfungsdurchführung. Die Richtlinie ist anwendbar für Prüfungen nach Vorgaben durch die Verordnung über das Luftfahrzeug- Instandhaltungspersonal (VLIp; SR 748.127.2) und den Vorgaben nach EASA Part-66 (Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014). Zusätzliche Anforderungen nach EASA Part-66 resp. EASA Part-147 (Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014) sind vorbehalten.

## **3. Allgemeines**

### **3.1**

Personen, die sich um einen Ausweis oder eine Berechtigung des Bundesamtes gemäss der VLIp bewerben, müssen eine Fähigkeitsprüfung bestehen.

### **3.2**

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser TM gelten für „M“ und „S“-Prüfungen sowie für persönliche Ermächtigungen gemäss der VLIp.

### **3.3**

Für Part-66 Lizenzen gelten die Anforderungen gemäss Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 (Part-66).

## **4. Administratives**

### **4.1 Ausschreibung**

Grundsätzlich findet mindestens einmal jährlich eine Prüfung statt.

Die Prüfungen werden drei Monate vor Prüfungsbeginn im Internet unter [www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch) → Für Fachleute > Ausbildung und Lizenzen > Luftfahrzeug Instandhaltungspersonal ausgeschrieben.

Die Ausschreibung erfolgt in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache.

## 4.2 Anmeldung

### 4.2.1

Anmeldungsformulare zur Prüfung können unter [www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch) → Für Fachleute > Ausbildung und Lizenzen > Luftfahrzeug Instandhaltungspersonal oder bei folgender Stelle bezogen werden:

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)  
Abteilung Sicherheit Flugtechnik (ST)  
Sektion Technische Organisationen Bern (STOB)  
CH-3003 Bern

Tel.: +41 58 465 05 57      Fax.: +41 58 465 80 51

### 4.2.2

Anmeldungen für die Prüfungen sind an die oben stehende Adresse zu richten.

### 4.2.3

Die Anmeldung zur Prüfung ist unter Benützung des Anmeldeformulars „Antrag für nationale Ausweise für Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal“ fristgerecht der Anmeldestelle einzureichen.

### 4.2.4

- a) Anmeldungen, welche nicht termingerecht eintreffen, können für die beabsichtigte Prüfung nicht mehr berücksichtigt werden.
- b) Der Erhalt des Anmelde dossiers wird durch das BAZL schriftlich bestätigt. Prüfungsanmeldungen, welche nicht termingerecht eintreffen, werden automatisch für die nächste Prüfung registriert und ebenfalls schriftlich bestätigt.
- c) Das definitive Aufgebot zu den Prüfungen erfolgt bis spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn unter Bekanntgabe des Prüfungsplanes mit Ort und Zeiteinteilung.

### 4.2.5

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Kopie Fähigkeits- oder Berufsausweis (bei Ausweis-Neuerwerb)
- Kopien von Schul- und Kurszeugnissen (nur Luftfahrt)
- Kopie Arbeitsbestätigung oder Arbeitgeberzeugnis für Tätigkeit in der Luftfahrt
- Strafregisterauszug für Nichtschweizer-Bürger oder Kopie Flughafenausweis ZRH/BSL/GVA (*bei Ausweis-Neuerwerb*)

#### 4.2.6

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) eine Berufslehre oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen kann, welche für die gewünschte Tätigkeit als förderlich bezeichnet werden kann.
- b) für die Tätigkeit als Luftfahrzeugmechaniker seit Abschluss der Lehre über eine Erfahrung von mindestens drei Jahren im gesamten Berufsfeld des Luftfahrzeugmechanikers verfügt. Davon mindestens zwei Jahre auf dem beantragten Tätigkeitsgebiet. Die letztmalige praktische Tätigkeit darf nicht mehr als zwölf Monate zurückliegen.
- c) für die Tätigkeit als Fachspezialist über eine Erfahrung von mindestens zwei Jahren in der Instandhaltung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugkomponenten seit Abschluss der Lehre verfügt. Davon mindestens ein Jahr auf dem beantragten Tätigkeitsgebiet. Die letztmalige praktische Tätigkeit darf nicht mehr als zwölf Monate zurückliegen.
- d) kein Fähigkeitszeugnis gemäss Ziffer 4.2.6 b) vorweisen kann, jedoch eine der beantragten Kategorie entsprechende Tätigkeit, die während den vergangenen fünf Jahren ausgeübt wurde, nachweisen kann.

#### 4.2.7

Im Falle der Nichtzulassung wird der begründete Entscheid in Form einer Verfügung schriftlich eröffnet und kann mit dem bezeichneten Rechtsmittel entsprechend angefochten werden.

## 5. Arten der Prüfungen

### 5.1 Grundsatz

Eine Fähigkeitsprüfung für Instandhaltungspersonal besteht in der Regel aus folgenden Teilen: Vorschriftenprüfung, theoretische Prüfung und praktische Prüfung.

#### 5.1.1

Vorschriftenprüfung: Schriftliche Prüfung über die für das Instandhaltungspersonal wichtigen Teile des in der Schweiz anwendbaren Luftrechtes (schweizerische und internationale Gesetze) wie z.B. über die Organisation der Luftfahrt, Verwaltungsvorschriften, Rechte und Pflichten der Ausweisträger, Technische Mitteilungen des Bundesamtes, Lufttüchtigkeitsanweisungen etc.

#### 5.1.2

Theoretische Prüfung: Schriftliche Prüfung über die Grundlagen des vom Kandidaten gewünschten Arbeitsgebietes (Materialkunde, Arbeits- und Prüfverfahren, Funktionszusammenhänge, Normen).

#### 5.1.3

Praktische Prüfung: Ausführen von Arbeiten aus dem gewünschten Arbeitsbereich, einschliesslich administrative Arbeiten. Mündliche Befragung durch den Experten während der Arbeit. Handhabung der Instandhaltungsunterlagen.

## **5.2 Sonderfälle**

Für bestimmte Fachgebiete können die Prüfungen an geeignete Organisationen delegiert bzw. deren Fähigkeitsurkunden anerkannt werden.

# **6. Verfahren und Ablauf der Prüfung**

## **6.1 Sprachen, Experten und Delegation der Prüfung**

### 6.1.1

Die Prüfung findet grundsätzlich in deutscher und/oder in französischer und/oder englischer Sprache statt. Auf Antrag des Kandidaten wird die Prüfung in Italienischer Sprache durchgeführt.

### 6.1.2

Für die Durchführung der Prüfung bestimmt das Bundesamt für Zivilluftfahrt, Abteilung Sicherheit Flugtechnik, Sektion Technische Organisationen Bern, die zuständigen Experten oder deren Vertreter.

### 6.1.3

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann die Abnahme von Prüfungen ganz oder teilweise an geeignete Stellen übertragen.

### 6.1.4

Werden die Prüfungen an eine externe Stelle delegiert, hat diese dafür zu sorgen, dass die Prüfungen im Rahmen dieses Reglements durchgeführt werden. Das Prüfungsreglement wird den Kandidaten mit der Prüfungseinladung zugestellt.

## **6.2 Durchführung der Prüfung**

### 6.2.1

Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und abhängig vom Fachgebiet aus einem praktischen Teil. Die Prüfungsdetails werden gemäss Ziffer 4.2.4 c) bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mitgeteilt.

### 6.2.2

Um den ordnungsgemässen Verlauf der Prüfungen sicherzustellen, finden die Prüfungen unter Aufsicht von mindestens zwei Experten statt.

### 6.2.3

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann gestatten, dass eine Fähigkeitsprüfung in Teilprüfungen abgelegt wird. Die Prüfung muss innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen werden.

### 6.2.4

Wird diese Frist nicht eingehalten, so legt das Bundesamt fest, welche der bereits abgelegten Teilprüfungen wiederholt werden müssen.

### 6.2.5

Kandidaten, die nach begonnener Prüfung zurücktreten oder von ihr ausgeschlossen werden (vgl. 6.3.3), haben die Prüfung nicht bestanden. Entschuldbare Gründe gemäss 8.2 bleiben vorbehalten.

### 6.2.6

Alle Prüfungsunterlagen sind den Kandidaten zu Beginn der Prüfung auszuhändigen und dem Prüfer am Ende des zugeteilten Prüfungszeitraumes zurückzugeben. Es dürfen keine Prüfungsunterlagen aus dem Prüfungsraum entfernt werden.

## 6.3 Hilfsmittel und Einteilung der Prüfungsräumlichkeiten

### 6.3.1

Mit Ausnahme einzelner Dokumentationen respektive Hilfsmittel, die für bestimmte Prüfungen erforderlich sind, stehen den Kandidaten während der Prüfung nur die Prüfungsunterlagen zur Verfügung.

Die notwendigen persönlichen Utensilien und die zulässigen Hilfsmittel werden den Kandidaten zusammen mit dem Prüfungsplan bekannt gegeben.

### 6.3.2

Die Prüfungskandidaten sind so voneinander zu trennen, dass sie nicht die Prüfungsunterlagen der anderen Kandidaten einsehen können. Während den Prüfungen dürfen unter den Kandidaten keine Gespräche geführt werden.

### 6.3.3

Der Gebrauch von unerlaubten Hilfsmitteln, das Entwenden von Prüfungsunterlagen, Dokumenten und nicht persönlichen Gegenständen hat den sofortigen Ausschluss von den Prüfungen zur Folge. Dasselbe gilt bei grober Verletzung der Prüfungsdisziplin und bei sonstigem Missbrauch des Vertrauens der Prüfungsexperten in die Ehrlichkeit und Selbständigkeit der Kandidaten. Weitere rechtliche Schritte, in verwaltungs- oder strafrechtlicher Hinsicht, werden ausdrücklich vorbehalten.

Kandidaten, welche von einer Prüfung ausgeschlossen wurden, können für die Dauer von 12 Monaten seit dem Tag der Prüfung von weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden.

## 6.4 Prüfungsergebnis

### 6.4.1

Die Prüfungsarbeiten werden von mindestens zwei Experten bewertet.

Über den Verlauf der Prüfung und der Ergebnisse führt die für die Prüfung verantwortliche Person ein Protokoll.

### 6.4.2

Die Bewertung erfolgt in Prozenten. Als genügend gelten Leistungen mit 75% (Richtigkeit der beantworteten Fragen) oder darüber, Leistungen unter 75% sind ungenügend. Andere Bewertungen als in Prozenten sind nicht zulässig.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen (theoretische Fächer) wird durch eine Prozentzahl von der höchstmöglichen Punktzahl ausgedrückt.

### 6.4.3

Die praktische Prüfung wird qualitativ gewertet. Dabei wird das Ergebnis wie folgt ausgedrückt: sehr gut / gut / genügend / ungenügend.

Bewertungsskala:	sehr gut	90 – 100 %
	gut	80 – 90 %
	genügend	75 – 80 %
	ungenügend	unter 75 %

### 6.4.4

Die erreichten Prozente werden für alle Kandidaten in ein Prüfungsformular eingetragen und von den Experten, welche die Prüfungen abgenommen haben, unterzeichnet.

### 6.4.5

Die Kandidaten haben das Recht, beim Bundesamt für Zivilluftfahrt Einsicht in die Prüfungsarbeiten zu nehmen. Diese werden jedoch nicht ausgehändigt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bestimmt. Die Einsicht der Prüfung kann nicht später als ein Monat vor der Prüfungswiederholung stattfinden.

### 6.4.6

Bestimmte Prüfungen, welche sich aus mehreren Fächern zusammensetzen, gelten als bestanden, sofern der Prüfungs- Gesamtdurchschnitt von 75% nicht unterschritten wird. Der Prozentsatz darf in keinem geprüften Fach den Wert von 50% unterschreiten. Wird eine gesamte M-Lizenzprüfung oder eine aus mehreren Fächern zusammengesetzte Prüfung abgelegt, darf pro Fächergruppe nur je einmal der Wert von 75% unterschritten werden.

#### 6.4.7

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese frühestens nach drei Monaten ab dem Prüfungsdatum wiederholen. Bei erneutem Nichtbestehen der Prüfung kann diese ein drittes und letztes Mal nach einem Jahr wiederholt werden.

#### 6.4.8

Die zweite und dritte Prüfung beschränkt sich auf die Fächer, in welchen der Kandidat den Prozentwert von 75% nicht erreicht hat.

#### 6.4.9

Für Absolventen der Prüfungen gemäss Part-66 gelten die zusätzlichen Anforderungen von EASA Part-66.

## 7. Ausweis für Instandhaltungspersonal

Das Bestehen der Prüfung gilt als eine der Voraussetzungen zum Erhalt eines Ausweises für Instandhaltungspersonal. Sofern die weiteren Voraussetzungen gemäss VLip bzw. EASA Part-66 erfüllt sind, wird der Ausweis für Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal ausgestellt.

## 8. Gebühren

### 8.1

Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach Art. 32 der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11).

Für Prüfungen und erweiterte Prüfungen für freigabeberechtigtes Personal gemäss Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 oder gemäss der schweizerischen Gesetzgebung werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

		Minimalgebühr in Fr.	Maximalgebühr in Fr.
a.	Theoretische Prüfung (pro Prüfungsfach)	150.–	300.–
b.	Praktische Prüfung (nach Zeitaufwand)	300.–	500.–

### 8.2

Tritt jemand vor oder während der Prüfung aus entschuldbaren Gründen von dieser zurück (Militärdienst, ärztlich attestierte Krankheit oder Unfall, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie), wird die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet. Der Grund des Rücktritts ist den Prüfungsexperten sofort schriftlich mitzuteilen und zu belegen.



### **8.3**

Personen, welche die Prüfung nicht bestehen, ohne Entschuldigung nicht dazu antreten, sie ohne triftige Gründe vorzeitig verlassen oder von ihr ausgeschlossen werden, haben trotzdem die volle Prüfungsgebühr zu bezahlen.

### **8.4**

Die Prüfungsgebühr wird auch bei Repetenten erhoben.

### **8.5**

Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidaten.

### **8.6**

Die Organisation der unter 8.5 aufgeführten Punkte, ist Sache der Prüfungsteilnehmer.

\*\*\* ENDE \*\*\*